

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021
– Drucksache 16/9850**

36. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2020

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021 – Drucksachen 16/9850 – und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 4. Mai 2021 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe *Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen.

15.7.2021

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Drucksache 16/9850, sowie das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Mai 2021 – Stellungnahme der Landesregierung zum 36. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (*Anlage*) – in seiner 2. Sitzung am 15. Juli 2021.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, er freue sich, den 36. Datenschutz-Tätigkeitsbericht im Ausschuss kurz vorstellen zu können. Die Langfassung sei den Ausschussmitgliedern zugegangen. Der Datenschutz habe im Jahr 2020 unter der Ägide der Pandemie gestanden und sei wie alle Grundrechte in der Pandemie unter Druck geraten, auch wenn immer wieder

Ausgegeben: 10.8.2021

1

auch öffentlich der Eindruck vermittelt worden sei, zumindest gefühlt hätten während der Pandemie alle Grundrechte gelitten, nur der Datenschutz nicht, der Datenschutz sei irgendwie dominant oder vielleicht auch sperrig gewesen.

Die abweichende Wahrnehmung könnte aus seiner Sicht wesentlich darauf zurückzuführen sein, dass es sich beim Datenschutz um ein Grundrecht handle, welches auch eine staatliche Unterstützung erfahre. Denn der Staat leiste sich einen Datenschutzbeauftragten, der genau für dieses Grundrecht eintrete. Aus seiner Sicht sei es kein schlechtes Zeichen, wenn die Wahrnehmung bestehe, dass der Datenschutz ein Grundrecht sei, um das in besonderer Weise gerungen werde und für das in besonderer Weise eingetreten werde. Denn es gebe keinen Landesbeauftragten für die Versammlungsfreiheit und auch keinen Landesbeauftragten für das Eigentumsrecht, welcher von staatlicher Seite aus beraten würde, wie gut und sinnvoll mit dem eigenen Besitz umgegangen werden könne. Es gebe jedoch einen Landesbeauftragten für den Datenschutz, und dieser trete tatsächlich für dieses Grundrecht ein.

Dieses Grundrecht stehe in der Pandemie unter Druck. Warum das so sei und wie seine Behörde darauf reagiert habe, könne dem schriftlich vorliegenden Tätigkeitsbericht entnommen werden.

Die einfachsten Beispiele für die Schwierigkeiten, die der Datenschutz im vergangenen Jahr erlebt habe, kämen aus den täglichen Erfahrungen aller. Kein Restaurant oder Café könne besucht werden, ohne Kontaktdaten anzugeben, und dies sei ein Beleg dafür, wie tief während der Pandemie die Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung seien. Dies erwähne er keineswegs kritisch, sondern stelle das einfach fest, genauso wie er feststelle, dass es aus Datenschutzsicht einen ganz erheblichen Eingriff darstelle, dass die Gesundheitsämter in der Pandemie mit ganz erheblichen Befugnissen ausgestattet seien. Dies sei gut so – auf andere Art und Weise könnte die Pandemie nicht bekämpft werden –, aber es handle sich um einen Druck, der ausgeübt werde und sich beispielsweise auch im Beschäftigtendatenschutz fortsetze.

Seiner Behörde liege eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden gerade aus dem Bereich von Privatunternehmen vor, wo die Frage formuliert werde, was dem Arbeitgeber eigentlich offenbart werden müsse, wenn beispielsweise danach gefragt werde, ob jemand geimpft oder getestet worden sei und wo der letzte Urlaub verbracht worden sei. All diese Fragen nach persönlichen Informationen seien auch Thema von Anfragen an seine Behörde als beratender Aufsichtsbehörde.

Eine wichtige Aufgabe seiner Behörde sei im Übrigen auch, die Corona-Verordnung der Landesregierung zu begleiten und in diesem Zusammenhang intensive Beratungen anzubieten. Auch mit der Corona-Verordnung werde erheblicher Druck ausgeübt, was in einer Pandemie jedoch nicht anders sein könne.

An dieser Stelle danke er der Landesregierung für die in sehr vielen Fällen auch frühzeitige Einbeziehung seiner Behörde sowie die gute und intensive Zusammenarbeit. Er denke insbesondere an die Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium mit Blick auf die Corona-Verordnung, aber auch an die intensiven Kontakte mit dem Innenministerium, mit dem Wirtschaftsministerium, mit dem Kultusministerium und mit dem Wissenschaftsministerium. Aus seiner Sicht sei eine gute Zusammenarbeit erreicht worden, die zwar keineswegs unbelastet sei, jedoch belastbar sei und von einem guten Dialog gekennzeichnet sei.

Ein Beispiel dafür, dass der Datenschutz unter Druck stehe, seien die Testzentren, die sich seit einigen Wochen sehr weit verbreitet hätten und bei denen gerade in den letzten Wochen zutage getreten sei, dass dort relativ viele „Glücksritter“ unterwegs seien, dass also Testzentren von Personen eröffnet würden, die dafür nicht geeignet seien und nicht wüssten, wie sie mit den Daten umzugehen hätten. Dies müsse deutlich angesprochen werden; denn aus den Beschwerden, die seine Behörde erhalte, werde deutlich, dass zigtausendfach Gesundheitsdaten von Bürgerinnen und Bürgern im Internet zu finden seien, wo sie nicht hingehörten und wo sie unverschlüsselt gespeichert seien, sodass sie leicht abgerufen werden könnten. Die Betreiber dieser Testzentren hätten keinen Überblick darüber, wie sie mit den sensiblen Daten umzugehen hätten, und hätten wenig Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass diese Daten in falsche Hände gerieten.

Dies sei auch deswegen problematisch, weil dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Corona-Bekämpfungsmaßnahmen in Frage gestellt werde. Dieses Vertrauen werde jedoch dringend benötigt, um eine Pandemie erfolgreich bekämpfen zu können. Die wichtige Aufgabe der Datenschützer bestehe darin, dafür zu sorgen, dass dieses Vertrauen erst gar nicht beschädigt werde.

Eine wesentliche Facette sei die digitale Pandemiebekämpfung. Sowohl die Corona-Warn-App als auch die luca-App seien digitale Tools, auf denen zu Recht die Herausforderung gelegen habe, die Pandemie einzugrenzen und wirksame digitale Mittel zur Bekämpfung der weiteren Verbreitung an der Hand zu haben.

Die Corona-Warn-App sei aus datenschutzrechtlicher Sicht eine sehr gelungene App. Sie funktioniere ohne personenbezogene Daten. Seine Behörde habe sich intensiv an der Entwicklung dieser App beteiligt, sie mitentwickelt und damit auf den Weg gebracht und intensiv unterstützt. Es müsse jedoch auch zur Kenntnis genommen werden, dass sehr viele Menschen Zweifel daran hätten, dass die Corona-Warn-App in der Sache ein besonderer Erfolg gewesen sei. Viele stellten sie leider – aus seiner Sicht zu Unrecht – in Bausch und Bogen in Frage. Sie habe sicherlich einen Anteil an der Pandemiebekämpfung gehabt, doch sie sei auch aus Sicht der Landesregierung nicht gut genug in puncto „digitale Pandemiebekämpfung“, und deswegen sei es ihm als Datenschützer ein Anliegen, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, in diesen Bereichen Angebote zu machen und Empfehlungen auszusprechen.

In diesem Zusammenhang sei seine Behörde relativ frühzeitig, konkret bereits im Januar 2021, mit der luca-App in Kontakt gekommen, die zunächst einmal die datenschutzfreundliche Überlegung trage, dass die „Zettelwirtschaft“ u. a. in der Gastronomie überwunden und durch ein digitales Konzept ersetzt werde. Dies mache die luca-App in der Tat sehr gut.

Es sei bekannt, dass die luca-App auch Problematiken mit sich bringe und nicht unumstritten sei. Gleichwohl habe seine Behörde nach intensiver Beratung und nach Verbesserung der App eine Empfehlung an die Landesregierung ausgesprochen, die sie bis heute aufrecht erhalte, dass die luca-App datenschutzkonform eingesetzt werden könne. Sie trage durchaus erheblich dazu bei, dass beispielsweise in der Gastronomie die Kontaktnachverfolgung auf digitale Art und Weise funktioniere.

Wichtig erscheine ihm in diesem Kontext der Hinweis, dass sehr darauf geachtet werden müsse, dass der Einsatz von solchen Apps freiwillig bleibe und nicht zwangsweise vorgeschrieben werde und es auch nicht zu einem faktischen Zwang komme. Leider gebe es relativ viele Hinweise darauf, dass in Unternehmen, aber auch in der Gastronomie die jeweiligen Kunden damit konfrontiert würden, dass sie sich entweder mit der luca-App oder gar nicht einchecken könnten. Dies sei jedoch nicht in Ordnung. Die Freiwilligkeit in diesem Bereich sei wichtig. Insbesondere müsse dafür gesorgt werden, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge, also alles, was damit zu tun habe, dass das tägliche Leben gut bewältigt werden könne, nicht unter die Bedingung gestellt werde, dass eine bestimmte App genutzt werde.

Auch in Zeiten, in denen die Kontaktnachverfolgung zu Recht vorgeschrieben sei, müsse es immer die Ausweichmöglichkeit geben, durch analoge Angabe der Kontaktdaten den gleichen Erfolg zu erzielen.

Das derzeit wichtigste Thema sei der Zusammenhang von Digitalisierung und Datenschutz. Es sei überhaupt keine Frage, dass die Datenschützer in der Digitalisierung eine chancenreiche, zukunftsgerichtete Technologie sähen, die zusammen mit den Datenschützern entwickelt werden müsse. Der bereits erwähnte Gesundheitssektor sei nur beispielhaft dafür genannt, wie diese Zusammenarbeit aussehen könne. Seine Behörde berate in Baden-Württemberg beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem Wissenschafts- und dem Wirtschaftsministerium die Forschung etwa an Hochschulen und Unternehmen der Pharmaindustrie mit dem Ziel, die Chancen der Digitalisierung sensibel, aber auch konstruktiv zu nutzen.

Die gleiche Thematik der Digitalisierung stelle sich auch im öffentlichen Dienst. Konkret spreche er die Digitalisierung an Schulen in Baden-Württemberg an. Auch in diesem Bereich habe sich seine Behörde intensiv eingemischt und habe das Kul-

tusministerin zwei Jahre lang bei den Bemühungen um eine Bildungsplattform beraten. Seine kritische Haltung zum Einsatz von Microsoftprodukten sei bekannt. Dies sei und bleibe ein Problem.

Seine Behörde sei jedoch die einzige Datenschutzaufsichtsbehörde in Deutschland, die tatsächlich in einen Pilotversuch mit dem Kultusministerium und Microsoft eingestiegen sei. Sie habe sich nicht auf irgendwelche pauschalen Aussagen zurückgezogen, sondern so konkret wie möglich und so konstruktiv wie möglich geprüft, was aus der Technologie herausgeholt werden könne und was damit datenschutzkonform erreicht werden könne.

Dabei seien durchaus Fortschritte erzielt worden, die stolz machen könnten. Beispielsweise sei es geschafft worden, dass Microsoft die Art und Weise, wie dieses Unternehmen seinen Service anbiete, auf ein neues Level hebe, und zwar nicht nur für Baden-Württemberg, sondern sogar weltweit. Es seien die Grundlagen dafür geschaffen worden, wie Daten international datenschutzkonform ausgetauscht werden könnten.

Das Thema „Digitalisierung an den Schulen und auf Bildungsplattformen“ werde seine Behörde auch deswegen in den nächsten Wochen begleiten, weil sie eine klare Position bezogen habe und deutlich gemacht habe, dass aus Sicht des Datenschutzes mit dem neuen Schuljahr ihre Zurückhaltung ein Ende haben müsse. Hier lägen zahlreiche Beschwerden vor, und zwar sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Eltern, die insbesondere gegen den Einsatz von Microsoft-Produkten an Schulen erhebliche Beschwerden führten, die aus Sicht seiner Behörde jedenfalls zum Teil berechtigt seien.

Seine Behörde habe zusammen mit dem Kultusministerium versucht, eine Weiterentwicklung zu erreichen. Er sei der Kultusministerin dankbar, dass besprochen worden sei, noch vor der Sommerpause eine Aufstellung zu formulieren, wie die Schulen im neuen Schuljahr voringen. Dies sei wichtig, weil die Schulen mit dieser Thematik allein häufig überfordert seien. Ein Großteil der Schulen komme mit dem Thema zwar zurecht und setze auch datenschutzkonforme Produkte ein, mit denen sie auch im Alltag sehr gut zurechtkämen, aber nach seiner Schätzung schafften etwa 40 % der Schulen dies nicht allein. Das Kultusministerium sei in der Rolle, tatsächlich Angebote zu machen. Die Nutzung dieser Angebote werde von seiner Behörde sehr unterstützt. Ohne das Kultusministerium werde sich das Problem allein vonseiten der Schulen nicht lösen lassen.

Seine Behörde wolle so unterstützend und hilfreich wie möglich sein. Bei der Beratung von Unternehmen seien beispielsweise sogenannte Quartalsgespräche eingeführt worden, wo ohne feste Tagesordnung gemeinsam in die Zukunft geblickt werde und danach geschaut werde, welche Probleme auftauchen könnten und wie sie datenschutzkonform gelöst werden könnten.

Auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen gebe es einen Beratungsauftrag. In diesem Zusammenhang seien im vergangenen Jahr beispielsweise Tools angeboten worden, die sich sehr großer Beliebtheit erfreuten. Eines davon heiße „DS-GVO.clever“, mit dem jeder Verein im Internet geführt in 20 bis 30 Minuten automatisiert eine Datenschutzerklärung erstellen könne, indem alle erforderlichen Angaben in das Tool eingetragen würden. Am Ende des Prozesses hätten Vereine, aber auch einzelne Handwerksbetriebe eine rechtskonforme Datenschutzerklärung an der Hand, die unmittelbar auf die Homepage gestellt werden könne. Dieses Produkt sei von seiner Behörde entwickelt worden und werde sehr gut nachgefragt. Auf diese Art und Weise bringe seine Behörde konstruktiv und konfliktfrei die Segnungen des Datenschutzes in die Breite.

Seit dem Juli 2020 verfüge seine Behörde über ein eigenes Bildungszentrum. Denn der Landtag habe seine Behörde durch wirklich sehr gute Unterstützung in die Lage versetzt, ein eigenes Fortbildungsprogramm aufzustellen, das jedoch in der Pandemie nicht so laufen könne, wie es ursprünglich geplant gewesen sei, sondern derzeit komplett online laufe. Trotz Pandemiebedingungen sei es im vergangenen Jahr gelungen, über 2 000 Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Betriebe in einzelnen Veranstaltungen konkret zu schulen. Alle angebotenen Veranstaltungen seien sehr gut besucht, ausgebucht oder sogar überbucht. Er konstatiere eine sehr große

Nachfrage, und er hoffe, dass das Angebot, wenn Öffnungen möglich seien, in Präsenzangebote überführt werden könne. Er werde das Parlament dafür um weitere Unterstützung bitten.

So, wie seine Behörde die Bürgerinnen und Bürger, die Vereine und Unternehmen berate, seien auch Beratungen zu Zukunftsthemen beabsichtigt. Das Thema KI werde bei ihr als Aufsichtsbehörde immer häufiger angefragt. Auch da bestehe erheblicher Beratungsbedarf. Er könne sich sehr gut vorstellen, dass in Baden-Württemberg die Chancen genutzt würden und seine Behörde in den nächsten Jahren weitere Angebote machen könne.

Zusammenfassend stellte er fest, der Datenschutz sei in der Pandemie ohne jeden Zweifel unter Druck, es sei jedoch versucht worden, so konstruktiv und aktiv wie möglich die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Behörden zu begleiten. Dies sei selbstverständlich auch für die Zukunft beabsichtigt.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, er bedanke sich namens seiner Fraktion sowohl für den Tätigkeitsbericht als auch für die Beratung und Begleitung in den vergangenen Jahren. Denn der LfDI und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten immer ein offenes Ohr. Bei aller Sensibilität für das Thema Datenschutz verfolge der LfDI dankenswerterweise einen pragmatischen Ansatz mit dem Ziel, Probleme nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu lösen.

Die Coronapandemie sei in der Tat eine große Herausforderung für alle gewesen, jedoch auch für den Datenschutz. Denn es könnten durchaus schwierige Situationen entstehen, wenn personenbezogene Daten, die beispielsweise in der Gastronomie zur Kontaktnachverfolgung mitgeteilt werden müssten, dann zu Stalking oder zur Annäherung an eine Kundin genutzt würden. So etwas werde von niemandem gewollt und dürfe auch nicht passieren.

Ihm sei aufgefallen, dass es zwischen den Ministerien erhebliche Unterschiede in Bezug auf das Zusammenwirken mit dem LfDI gebe. Er könne verstehen, dass im Mai 2020, als sich alle in einer Ausnahmesituation befunden hätten, pragmatische Lösungen hätten gefunden werden müssen. Der LfDI habe erwähnt, dass es hinsichtlich der ersten Corona-Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums keine Abstimmung mit dem LfDI gegeben habe, doch sechs Tage später habe eine überarbeitete Version vorgelegen, in der die Anregungen des LfDI aufgenommen worden seien. Die Zusammenarbeit mit dem LfDI funktioniere also.

Hinsichtlich des Kultusministeriums hingegen werde mehrfach darauf verwiesen, dass die Corona-VO Schule im Prinzip gänzlich ohne Mitwirkung und Beteiligung des LfDI erstellt worden sei. Dies mache ihn sehr nachdenklich, weil der LfDI durchaus lösungsorientiert arbeite; er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass der LfDI beim Thema Zoom mit einer direkten Ansprache des amerikanischen Anbieters Verbesserungen erreicht habe. Vom Kultusministerium hingegen sei der LfDI leider ansonsten nicht beteiligt worden. Ihn interessiere, ob sich mit der neuen Hausspitze eine andere Zusammenarbeit hinsichtlich der Corona-Verordnung Schule ergeben habe.

Auch bei anderen Themen gebe es offensichtlich eine unterschiedliche Abstimmungsbereitschaft der einzelnen Ministerien. Hinsichtlich des neuen Polizeigesetzes habe sich der LfDI in seinem Tätigkeitsbericht in vielen Punkten kritisch geäußert. Es sei bedauerlich, dass keine gut nutzbare Handreichung zur Verfügung stehe, die von den Polizistinnen und Polizisten für ihre praktische Arbeit genutzt werden könnte. Die Werkzeuge müssten datenschutzkonform ausgestaltet werden. Das Justizministerium hingegen sei lobend erwähnt worden. In diesem Zusammenhang bitte er um einen Einblick in den „Maschinenraum“.

Hinsichtlich der luca-App habe er eine etwas andere Auffassung als der LfDI. Denn es gebe durchaus gute Argumente dafür, hinsichtlich luca-App auch kritisch zu sein. Ihn ärgere insbesondere, dass mit der Corona-Warn-App zwar ein gutes Tool zur Verfügung stehe, welches jedoch, weil nicht genug dafür geworben worden sei, beispielsweise in der Gastronomie kaum genutzt werde, obwohl es genutzt werden könnte. Denn dort dominiere derzeit die luca-App. Er plädiere dafür, stärker darauf zu drängen, dass die Corona-Warn-App, die auch mit staatlichen Mit-

teln finanziert worden sei, in der Breite ankomme. Denn sie sei in höherem Maß datenschutzkonform.

Abschließend merkte er an, er habe zur Kenntnis genommen, dass der Oberbürgermeister von Tübingen fortwährend schwierig sei mit dem Umgang mit der „Liste der Auffälligen“ und dem Datenschutz. Der LfDI könne da nichts dafür; vielleicht müsse an anderer Stelle etwas nachjustiert werden.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, auch die Abgeordneten seiner Fraktion dankten dem LfDI und seinem Team für die hervorragende Arbeit, die sie leisteten und die auch dadurch zum Ausdruck komme, dass Beratung vor dem Verhängen von Bußgeldern stehe. Dies sei aus seiner Sicht der richtige Zugang.

Der Nachteil eines jeden Berichts sei, dass es einen Redaktionsschluss gebe, im konkreten Fall Januar 2021. Bevor der Tätigkeitsbericht fertiggestellt worden sei, habe es die Corona-Testzentren in der gegenwärtigen Fülle noch nicht gegeben, und inzwischen betrieben fast jedes Hotel und zahlreiche Gaststättenbetriebe zusätzlich zu ihrem eigentlichen Geschäft ein Testzentrum. Viele Testzentren hätten ihre Arbeit jedoch zwischenzeitlich eingestellt, doch die von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten einschließlich der Testergebnisse existierten noch und reichten im Einzelfall über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Er habe Herrn Minister Lucha noch im Juni 2021 auf dieses Thema angesprochen, und dieser habe auf die Frage, wie mit diesen Daten umgegangen werde und welche rechtlichen Rahmenbedingungen es dazu gebe, keine Antwort zu geben vermocht. Deshalb werfe er in der laufenden Sitzung die Frage auf, wie verhindert werden könne, dass diese Daten irgendwann in einem Container auftauchten, und wie lange sie überhaupt gespeichert werden müssten, wobei das Jahr 2023 oder das Jahr 2024 im Raum stehe, je nachdem ob die Daten als Gesundheitsdaten eingeschätzt würden. Solange diese Daten existierten, bestehe Missbrauchsgefahr. Deshalb sei es umso dringlicher, sich dieses Themas anzunehmen.

Ein Abgeordneter der Grünen brachte vor, auch er bedanke sich für den Bericht. Er sei von hoher Qualität, wie es die Abgeordneten vom LfDI gewohnt seien. Es zeige sich, dass er den richtigen Ansatz nach Baden-Württemberg gebracht habe, nämlich den, dass Datenschutz nicht einfach im Aufstellen von Forderungen bestehe, sondern durch eine konstruktive lösungsorientierte Mitwirkung gekennzeichnet sei. Dies sei vom LfDI geprägt worden, und das sei auch unter den schwierigen Bedingungen eines Corona-Jahres umgesetzt worden.

Er hätte sich sehr gewundert, wenn der Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Zusammenhang mit der Corona-Politik, durch die manchmal sehr schnelle Entscheidungen hätten getroffen werden müssen, nicht von Kritik gespickt wäre; es sei unstrittig, dass es auch zu Konflikten habe kommen müssen. Ihm fehle die erforderliche Zeit, in der laufenden Sitzung in allen Einzelheiten darauf einzugehen, wo ganz sicher noch nachgearbeitet werden müsse.

Es sei zwar wichtig, eilbedürftige Regelungen auch unter Zeitdruck zu erlassen, doch gleichwohl sei es wichtig, den Landesbeauftragten zu beteiligen. Ihn interessiere, wie dies sichergestellt werden könne. Aus entsprechenden Vorschlägen müsse gelernt werden.

Unabhängig davon seien die Abgeordneten an einem Fazit aus datenschutzrechtlicher Sicht aus der Pandemie interessiert. Der Landtag werde, wenn sich die Fraktionen darauf verständigten, nach der Sommerpause eine Enquetekommission einsetzen; es könnte ein gemeinsames Anliegen des Landtags sein, Lehren aus der Pandemie zur Vorbereitung auf ähnliche Ereignisse in der Zukunft zu ziehen, um dann besser aufgestellt zu sein. Da müsse der Datenschutz selbstverständlich einen elementaren Platz finden, und daran müsse der LfDI mitwirken.

Die gelegentlich geäußerte Auffassung, dass der Datenschutz eher als Hindernis bei der Krisenbewältigung anzusehen sei, teile er persönlich definitiv nicht. Er beschäftige sich seit vielen Jahren mit Datenschutz und sei in seiner Fraktion dafür auch zuständig und wisse, dass es immer konstruktive Lösungsmöglichkeiten gebe und der Weg der Gemeinsamkeit auch in Krisenzeiten erfolgreich beschritten wer-

den könne. Dies müsse auch geschehen, und auf diesem Weg würden ganz sicher auch Lösungen gefunden.

Dabei sei der LfDI gefragt, wie gewohnt konstruktive Lösungsansätze beizutragen, und da werde der LfDI auch gebraucht. Er bedanke sich beim LfDI, dass er auch im schwierigen Corona-Jahr immer wieder Vorschläge gemacht habe, gerade was gesundheitsrelevante Daten anbelange.

Interessant sei auch das EuGH-Urteil zum Verbot des Transfers von personenbezogenen Daten in die USA, welches in der Tat sei weitreichende Auswirkungen habe. In diesem Zusammenhang sei seine Fraktion an Lösungsvorschlägen interessiert. Er wolle wissen, ob der LfDI Microsoft zutraue, DSGVO-konform zu wirken; denn dies sei u. a. für die Schulen in Baden-Württemberg eine ganz wesentliche Frage, die in den nächsten Monaten zu bearbeiten sei.

Interessant sei auch die Frage, wie sich die Landesregierung z. B. mit einer Bildungsplattform neu aufstelle und welche Software-Elemente dabei eine Rolle spielten. Ihn interessiere weiter, ob der LfDI der Auffassung sei, amerikanische Produkte oder Anbieter kämen in letzter Konsequenz nicht mehr in Frage. Bei diesen Grundsatzentscheidungen sei die Expertise des LfDI gefragt.

Er sei dem LfDI dankbar, dass er mit dem erwähnten Schulungszentrum und auch mit der Handreichung, von der er berichtet habe, mit der auch ein kleiner Verein eine rechtskonforme Datenschutzerklärung erstellen könne, die im Internet veröffentlicht werden könne oder der Korrespondenz beigefügt werden könne, der DSGVO das „Monster-Image“ genommen habe.

Dies alles seien Beispiele dafür, dass der LfDI einen guten Job mache, und dafür wolle er sich bei ihm namens der Abgeordneten seiner Fraktion herzlich bedanken.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte, auch er spreche dem LfDI und seinem Team namens seiner Fraktion Dank aus. Ihm sei wichtig, auch die kooperative Zusammenarbeit zu loben, die es bereits seit Jahren gebe. Gleichwohl sei es, wenn es um Bürokratieabbau und Vereinfachung von Vorschriften gehe, zu hinterfragen, warum der Datenschutz-Tätigkeitsbericht von Jahr zu Jahr umfangreicher werde. Er bitte den LfDI, dies nicht persönlich zu nehmen.

Er räume ein, dass die Corona-Sondersituation erfordert habe, an der einen oder anderen Stelle Abstriche zu machen; jedoch stehe auch die Corona-Warn-App zur Verfügung, für die der Bund sehr viel Geld zur Verfügung gestellt habe, um sie auf den Weg zu bringen. Die Corona-Warn-App habe für das Land deshalb eine hohe Bedeutung, weil sie in Walldorf mitentwickelt worden sei.

Er bedauere, dass das Potenzial der Corona-Warn-App, was den Datenschutz angehe, noch nicht ausgeschöpft werde. Ihn interessiere, was aus den Initiativen des Landes, mit denen versucht worden sei, auf Bundesebene auf eine Verbesserung der Corona-Warn-App hinzuwirken, geworden sei. Denn auch er stelle in der Realität fest, dass fast durchgängig die App des privaten Anbieters luca eingesetzt werde, während die Corona-Warn-App mit der zweiten Impfung sozusagen am Ende angelangt sei. So sei dies aus seiner Sicht jedoch nicht vorgesehen gewesen.

Bei den Abgeordneten seiner Fraktion liefen die Berufsschulen Sturm und wiesen nicht ganz zu Unrecht darauf hin, dass Office 365 während der Pandemie eigentlich sehr gut funktioniert habe. Die Schülerinnen und Schüler würden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft mit genau diesem Produkt arbeiten. Speziell zu Excel kenne er nur wenige Programmalternativen, die Ähnliches könnten und beispielsweise in großen Konzernen für den Datenaustausch eingesetzt werden könnten. Er plädiere nicht dafür, sich dem Druck zu beugen; am Ende müssten jedoch praxistaugliche Alternativlösungen gefunden werden, statt immer nur hervorzuheben, was alles nicht datenschutzkonform funktioniere. Eine Software, die nur als Solitär genutzt werden könne, sei letztlich nicht sinnvoll.

Die Strategie, erst aufzuklären und allenfalls mit einem deutlichen zeitlichen Versatz zu sanktionieren, werde von seiner Fraktion begrüßt. Sie wolle den LfDI bei der Umsetzung dieser Strategie weiterhin sehr positiv begleiten.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führte aus, er gebe dem SPD-Abgeordneten hinsichtlich dessen, dass ein gefühlt unterschiedliches Verhältnis des LfDI zu den Ministerien vorhanden sei, recht. Es gebe historisch gute Beziehungen zu Ministerien, und es gebe Beziehungen, die noch wachsen müssten. Traditionell gut sei mit Sicherheit die zum Innenministerium. Dort werde seine Behörde sehr frühzeitig eingebunden und, obwohl es in der Sache häufig unterschiedliche Standpunkte gebe, so eingebunden, dass Gelegenheit bestehe, die Position im Vorfeld klar zu machen und auf diese Weise in vielen Fällen bereits Verbesserungen zu erzielen. Diese Zusammenarbeit funktioniere ausgesprochen gut.

Realistischerweise gebe es andere Ministerien, zu denen seine Behörde von der fachlichen Ausrichtung her weniger enge Beziehungen habe. Dazu sei anzumerken, je besser die Ministerien seine Behörde kennengelernt hätten, desto besser würden auch die Beziehungen. Er lege Wert darauf, dass seine Behörde nicht nur im Bereich des Datenschutzes, sondern auch im Bereich der Informationsfreiheit alle Häuser gut berate und für sie auch ansprechbar sei.

Die angesprochene Besonderheit der Beziehung zum Kultusministerium gerade in der frühen Corona-Phase müsse er tatsächlich bestätigen. Das Kultusministerium habe den Schulen bereits sehr frühzeitig signalisiert, es gebe eine Coronapandemie und insoweit eine Ausnahmesituation, jetzt gehe alles. Es gebe Schreiben des Ministeriums aus dem Frühjahr 2020, in denen zum Ausdruck gebracht worden sei, Microsoft oder was auch immer zu nutzen; dies müsse nun Vorrang haben.

Er wolle das in der Sache nicht kritisieren; denn in der Tat habe eine Ausnahmesituation vorgelegen, und für viele Schulen habe eine sehr große Herausforderung darin bestanden, die Kommunikation gerade beim Homeschooling sicherzustellen. Seine Behörde würde sich jedoch wünschen, auch in solchen engen Phasen beteiligt zu werden.

Im Gesundheits- und Sozialministerium funktioniere dies, obwohl dieses Ministerium unter einem eminenten Druck stehe, aus seiner Sicht in den meisten Fällen sehr gut. Dort sei seine Behörde praktisch per Standleitung eingebunden, wenn es z. B. darum gehe, Corona-Verordnungen zu ändern. Wenn es nicht auf Anhieb funktioniere, dann gelinge es, wie schon erwähnt, 14 Tage später bei der nächsten Verordnung, die Position des LfDI aufzunehmen. Dies sei nicht kritikwürdig; es sei vielmehr gut, dass es so funktioniere.

Ein besonderer Aspekt unter dem Stichwort „Maschinenraum“ sei die Thematik „Zoom an Schulen“. Er habe sich tatsächlich geärgert, dass, obwohl auch in der Presse immer wieder darüber berichtet worden sei, dass in den Schulen nicht nur Zoom eingesetzt werde, sondern die erwartbaren Probleme aufträten, die Datenschutzaufsichtsbehörde habe einschreiten müssen. Er erinnere in diesem Zusammenhang an das sogenannte „Zoom-Bombing“, also das Eindringen von Störern in den Unterricht, welche dann dort Dinge gepostet hätten, die mit Sicherheit nicht unterrichtsgeeignet gewesen seien. Ihn habe geärgert, dass die Aufsichtsbehörde bei ihrem Einschreiten etwas allein auf weiter Flur gestanden habe.

Seine Behörde habe, nachdem sie eine Warnung nach der DSGVO ausgesprochen habe, Zoom an Schulen einzusetzen, Zoom eingeladen. Dieses Unternehmen sei sehr schnell bereit gewesen, mit seiner Behörde zu sprechen, und sechs Wochen später habe das Unternehmen das Produkt so weiterentwickelt gehabt, dass es möglich gewesen sei, die Warnung zurückzunehmen. Unter dem Strich sei es ein gutes Ergebnis; seine Behörde hätte sich jedoch gewünscht, schneller und besser mit dem Kultusministerium sprechen zu können.

Das Thema luca-App/Corona-Warn-App sei bekanntermaßen ein abendfüllendes Thema. Dabei habe es in der Tat einen Riss zwischen seiner Behörde als der Datenschutzaufsichtsbehörde und der Datenschutz-Community, wozu auch der Chaos-Computer-Club zähle, gegeben, obwohl es eine sehr gute Vernetzung gebe und es seiner Behörde wehgetan habe, dass diese Differenzen aufgetreten seien. Diese Differenzen hingen damit zusammen, dass beide Beteiligten unterschiedliche Funktionen hätten. Die Datenschutzaufsichtsbehörde sei nicht in der Position, sich irgendetwas wünschen zu dürfen, sondern habe vielmehr knallhart zu prüfen, ob etwas datenschutzkonform sei oder nicht.

Die luca-App sei datenschutzkonform. An bestimmten Stellen könne zwar erklärt werden, die gewählte Lösung nicht schön zu finden, auch urheberrechtlich sei an manchen Stellen sehr kreativ vorgegangen worden, doch dies alles sei kein Datenschutzthema. Auch zur Öffentlichkeitsarbeit von luca könnten kritische Worte gefunden werden; denn das Unternehmen habe sich, als die Community auf sie geschossen habe, frühzeitig „eingeeigelt“, was nicht gut gewesen sei. Ein offenerer Umgang wäre besser gewesen.

Ihn habe überzeugt, dass luca über die nachgehende Beratung durch die Aufsichtsbehörde immer bemüht gewesen sei, die App weiterzuentwickeln. Inzwischen sei sie wesentlich besser als die Version von Januar/Februar. Aus seiner Sicht sei die luca-App datenschutzkonform und leiste gute Arbeit. Davon habe er auch die Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern überzeugen können.

Er räume ein, dass sie nicht die „schönste“ App sei und ihm die Corona-Warn-App besser gefalle. Warum die Corona-Warn-App bei den Check-Ins das Nachsehen habe, lasse sich jedoch sehr eindeutig sagen. Denn nach der Corona-Verordnung von Baden-Württemberg könne nur die luca-App oder eine vergleichbare App, die auf der Basis personenbezogener Daten arbeite, dazu genutzt werden, um sich in einem Restaurant einzuchecken. Die Corona-Warn-App habe nicht die personenbezogenen Daten der Personen, die sie nutze, und insbesondere nicht deren Kontaktdaten. Deshalb könne sie nicht zum Einchecken genutzt werden.

Dies würde er sich als Datenschützer anders wünschen; er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass in Sachsen die Auffassung vertreten werde, bei der Kontaktnachverfolgung nicht auf personenbezogene Daten zu setzen, sondern die Corona-Warn-App zuzulassen. Dort werde dies als ausreichend erachtet, und es scheine auch zu funktionieren. In Baden-Württemberg habe die Landesregierung jedoch anders entschieden, und das könne er, weil er es nicht besser wisse, nicht kritisieren.

Er nehme zur Kenntnis, dass in Baden-Württemberg beabsichtigt sei, auf Basis von personenbezogenen Daten Kontaktnachverfolgung zu betreiben. Dies sei der sicherere Ansatz. Deswegen verstehe er, dass in Baden-Württemberg die luca-App favorisiert worden sei; als Datenschützer könnte er sich jedoch auch andere Lösungen vorstellen. Er habe die Landesregierung auch schon darum gebeten, immer wieder zu prüfen, ob es noch erforderlich sei, an der derzeitigen Lösung festzuhalten, oder ob eine Öffnung erwogen werden könnte.

Unter Bezugnahme auf die Frage, was nun mit den Testergebnissen der vielen Testzentren passiere, die zwischenzeitlich nicht mehr existierten, lege er dar, es gebe in der Tat ein großes Problem, welches daraus resultiere, dass zwei Pflichten einander gegenüberstünden. Denn neben den Datenschutzpflichten hätten die Testcenter jedenfalls nach der Nachbesserung der Bundesverordnung zu den Tests eine Dokumentationspflicht sowohl steuerrechtlicher Natur als auch gesundheitsrechtlicher Natur. Deshalb müsse dokumentiert werden, welche Person die Leistungen in Anspruch genommen habe. Diese Daten müssten auch aufbewahrt werden, nach der Lesart seiner Behörde bis zum Jahr 2023.

Das Problem sei, dass es, wenn diese Testzentren wieder verschwunden seien, mehr oder weniger frei floatende Daten gebe. Dann hänge es von der Datenschutzaffinität des Testzentrumsbetreibers ab, ob, auch wenn kein Geld mehr damit verdient werden könne, gleichwohl der Pflicht nachgekommen werde, die erhobenen Daten in besonders gesicherter Form auf Dauer vorzuhalten. Er wisse nicht, in wie vielen Fällen in Baden-Württemberg so vorgegangen werde, aber er fürchte, dass es eine ganze Reihe von Betreibern gebe, die ihre Tätigkeit eher als „Glücksritter“ angesehen hätten und sich, nachdem sozusagen der positive Teil des Geschäfts erledigt sei, eher aus den Pflichten herauszögen.

Dies habe zur Folge, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde mit der Situation konfrontiert sei, dass ihr viele Verantwortliche nicht bekannt seien, weil kein Überblick darüber bestehe, wer jeweils ein Testzentrum betrieben habe. Denn es gebe keine Meldepflicht gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde. Es sei zwar versucht worden, über den Bundesdatenschutzbeauftragten zu erreichen, dass in die Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums eine entsprechende Regelung

aufgenommen würde, damit zumindest mitgeteilt werden müsste, wo es überall Testzentren gebe, doch nach wie vor sei nicht bekannt, wo dies der Fall sei und wo es Testzentren gegeben habe, die bereits wieder geschlossen worden seien. Deshalb sei es eine nahezu unlösbare Aufgabe, zu prüfen, wo datenschutzkonform gelöscht worden sei, womit eine Datenschutzbehörde leben könne, oder die erhobenen Daten so vorgehalten würden, dass kein Missbrauch erfolgen könne.

Diese Situation sei unbefriedigend, und dies werde seine Behörde auch in Zukunft beschäftigen. Denn dabei gehe es nicht nur um Gesundheitsdaten; denn in Testzentren seien häufig auch zahlreiche Zusatzdaten abgegriffen worden. Auch dies habe seine Behörde bemängelt. Denn viele Bürgerinnen und Bürger hätten sich darüber gewundert, auf welcher Grundlage häufig nicht nur Name, Vorname und Anschrift abgefragt worden seien, sondern auch Mobil-Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder zur Mitgliedschaft in einem sozialen Medium. Es sei zu befürchten, dass diese Daten vielfach entweder in einem Altpapiercontainer oder mehr oder weniger gut verschlüsselt auf irgendeinem Laptop schlummerten, und dies sei schlecht. Dies sei ein Beispiel dafür, dass der Datenschutz während der Pandemie unter die Räder gekommen sei. Er habe großes Verständnis dafür, dass beabsichtigt gewesen sei, sehr schnell Testzentren aufzubauen. Doch zumindest in der zweiten Welle hätte stärker mit Voraussicht agiert werden müssen.

Zum Stichwort Enquetekommission legte er dar, er sei selbstverständlich gern bereit, diese Enquetekommission zu begleiten. Er sehe es geradezu als seine Verpflichtung an, auf die eingangs in seinem Bericht erwähnten kritischen Punkte einzugehen, dass der Datenschutz ein Hemmnis sei, dass es wegen des Datenschutzes eine bestimmte Zahl von Todesopfern während der Coronapandemie gegeben habe usw. Solche Behauptungen nehme er ernst, und er sehe es als seine Aufgabe an, zu begründen, warum diese Angriffe falsch seien. Dies mache er sehr gern auch gegenüber der Enquetekommission.

Ferner sei er auch gern bereit, ganz offen darüber zu diskutieren, wo sich der Datenschutz auch generell in Deutschland in der Pandemie als konstruktiv erwiesen habe und wo er Luft nach oben sehe.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom vergangenen Jahr zum internationalen Datentransfer („Schrems II“) sei ein großes Problem, für das seine Behörde keine echte Lösung anbieten könne. Dieses Problem schlage durch bis auf die Schulen. Microsoft habe bereits angekündigt, bis Ende 2022 ihre Leistungen aus Europa heraus anbieten zu wollen, sodass es dann keine internationalen Datentransfers mehr gebe.

Bezogen auf die aktuelle Situation habe seine Behörde, um für Unternehmen zumindest eine gewisse Verlässlichkeit erreichen zu können, eine europaweit zur Kenntnis genommene Orientierungshilfe herausgegeben, in der erklärt werde, wie ein Unternehmen mit dieser im Prinzip unlösbaren Aufgabe umgehen könne. Darin sei klar zum Ausdruck gebracht worden, dass, sobald seine Behörde als Aufsichtsbehörde Alternativen zu den US-Produkten, die eingesetzt würden, sehe, darüber gesprochen werde, während sich die Aufsichtsbehörde dann, wenn Unternehmen zeigen könnten, dass sie keine Alternativen sähen, zurücknehme. Mit diesem Angebot agiere die Aufsichtsbehörde hart am Rande dessen, was getan werden könne.

Die Corona-Warn-App könne in Baden-Württemberg nicht die Rolle spielen, die in ihr stecke, weil sich die Landesregierung aus guten Gründen, die er nicht in Frage stellen wolle, für eine personenbezogene Kontaktnachverfolgung entschieden habe. Dies sei der sicherere Weg. Andere Länder gingen anders vor. Er plädiere sehr dafür, zu beobachten, wie die Entwicklung z. B. in Sachsen weitergehe und ob es möglich sei, das, was in der Corona-Warn-App stecke, weiter zu nutzen.

Seine Kritik an der Corona-Warn-App und in diesem Fall an der Bundesregierung laute, dass sich zu lange auf dem Produkt, das im späten Frühjahr 2020 entwickelt worden sei, ausgeruht worden sei, statt es weiterzuentwickeln. Beispielsweise wäre es problemlos möglich gewesen, sehr frühzeitig auch eine Check-in-Funktion in die Corona-Warn-App einzubauen. Inzwischen, nachdem die luca-App an der Corona-Warn-App vorbeizuziehen gedroht habe, gebe es diese Funktion, doch das hätte viel früher umgesetzt werden können. Hinzu komme, dass in Bezug auf

die Corona-Warn-App mehr hätte geworben werden können und bessere Erläuterungen hätten gegeben werden können. In diesem Bereich seien Chancen vertan worden.

Nun müsse die zweitbeste Lösung genutzt werden, und das sei die luca-App. Diese sei nach den Fortentwicklungen, die erfolgt seien, jedoch datenschutzkonform nutzbar.

Der Einsatz von Microsoft-Produkten, also US-amerikanischen Produkten, an Schulen werde im Herbst verstärkt eine Rolle spielen. Seitens der Berufsschulen werde das valide Argument vorgetragen, dass die Softwareprodukte auch zur Vorbereitung für den späteren Einstieg in die Berufsphase genutzt würden und sehr viele Betriebe Microsoft-Produkte nutzten. Dazu sei anzumerken, dass es einen Unterschied mache, ob ein bestimmtes Produkt und deren Funktionen Lerninhalt an einer Berufsschule seien, wogegen überhaupt nichts einzuwenden sei, oder ob ein solches Produkt an der Schule als Kommunikationsmittel eingesetzt werde. Genau darauf nähmen die Aufsichtsbehörden Bezug.

Es sei Aufgabe der Aufsichtsbehörden, auch in diesem Bereich Alternativen aufzuzeigen, die es durchaus gebe. Es seien Open-Source-Produkte verfügbar, die Microsoft-Produkten sehr stark ähnelten und insbesondere in einfachen Anwendungsfällen den Microsoft-Produkten in nichts nachstünden. Derzeit liefen mit dem Kultusministerium Gespräche darüber, welche alternativen Produkte auch für Berufsschulen seine Behörde sehe und empfehlen könne.

Die Argumentation hingegen, mit der er gelegentlich konfrontiert werde, wenn es nicht möglich sein sollte, Microsoft-Produkte weiterhin zu nutzen, würde dies bedeuten, in die „Steinzeit“ zurückgeworfen zu werden, sodass gar nichts mehr gehen würde, sei ihm zu einfach. Vielmehr müsse im Einzelnen danach geschaut werden, welche Alternativen es gebe und was machbar und auch finanzierbar sei. Eine so konstruktive Herangehensweise, die jedoch auch Grenzen anerkenne, wolle er gern begleiten.

Ein Abgeordneter der SPD merkte an, im Tätigkeitsbericht sei unter der Überschrift „Batman war hier“ schön beschrieben worden, welche Schwierigkeiten die persönliche Kontaktnachverfolgung bisweilen mit sich bringe. Deshalb hätten Tools, die nicht auf persönlichen Datensätzen aufbauten, sondern die Nachverfolgung auf anderem Weg sicherstellten, durchaus ihre Berechtigung.

Im Datenschutzbericht werde darauf verwiesen, dass die Befundmitteilungen durch die vom Sozialministerium eröffnete und von der KVBW mitbetriebene Teststation am Hauptbahnhof Stuttgart die rechtlichen Vorgaben an die Datensicherheit nicht erfülle und die KVBW dringend nachbessern müsse. Dies sei jedoch bereits ein Jahr her, sodass im Zuge des Aufbaus neuer Testzentren durchaus daraus hätte gelernt werden können. Ihn interessiere, warum in dieser Richtung nichts passiert sei.

Abschließend äußerte er, lobenswert sei, dass der vorliegende Tätigkeitsbericht bei unverändert hoher Qualität schlanker sei als seine beiden Vorgänger.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, das, was bei den ersten Testzentren, die auch im Tätigkeitsbericht beschrieben worden seien, festgestellt worden sei, sei von ganz anderer Qualität gewesen als das, was im Jahr 2021 bei den privat betriebenen Testzentren zu konstatieren gewesen sei. Hierzu sei anzumerken, dass die Aufsichtsbehörde auch gegenüber Institutionen, die es in normalen Zeiten besser könnten und besser wüssten, immer wieder darauf dränge, dass bestimmte Datenschutzstandards eingehalten würden. Es komme darauf an, auch anscheinend schon Gelerntes immer wieder zu wiederholen.

Abschließend merkte er an, die lobende Anmerkung zum Tätigkeitsbericht werde seinen Pressesprecher sehr erfreuen, der sich sehr intensiv darum gekümmert habe, dass der Tätigkeitsbericht gut lesbar und verständlich sei.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich abschließend im Namen des Ausschusses beim LfDI und allen dort Beschäftigten für ihre Arbeit in schwieriger Zeit.

Der Ausschuss beschloss als Empfehlung an das Plenum ohne förmliche Abstimmung, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021, Drucksache 16/9850, und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 4. Mai 2021 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (*Anlage*) Kenntnis zu nehmen.

3.8.2021

Weber

Anlage

Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM
STAATSMINISTERIN THERESA SCHOPPER

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 4. Mai 2021
Name [REDACTED]
Durchwahl 0711 2153- [REDACTED]
Telefax 0711 2153- [REDACTED]
Aktenzeichen I-0557.6
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme der Landesregierung zum 36. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlagen

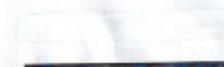
Stellungnahme der Landesregierung zum 36. Tätigkeitsbericht
Synopsis (35-fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom 7. Dezember 1984 zu Drucksache 9/669, vom 17. September 1987 zu Drucksache 9/4667 und vom 19. April 2012 zu Drucksache 15/1500 die Stellungnahme der Landesregierung zum 36. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zur Erleichterung der Ausschussberatungen wird der Bericht wieder zusätzlich in Form einer Synopsis mit Inhaltsverzeichnis in 35-facher Fertigung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Theresa Schopper /

*) Die o. g. Synopsis kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Stellungnahme der Landesregierung

zum

**36. Datenschutz-Tätigkeitsbericht
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg für das Jahr 2020 (Landtags-Drucksache 16/9850)**

- 2 -

Die Landesregierung nimmt im Folgenden – entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 17. September 1987 (Landtags-Drucksache 9/4667) – zu den Beanstandungen sowie zu den sonstigen wesentlichen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Stellung, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich betreffen.

Da die Landesregierung keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nichtöffentliche Stellen hinzuwirken, äußert sie sich zu den Ausführungen des LfDI in diesem Bereich nur, soweit es um Fragen der Gesetzgebung oder das Verhalten der Landesregierung geht und eine Erwiderung erforderlich ist. Dasselbe gilt für sonstige Bereiche des Datenschutzes, soweit das Land Baden-Württemberg nicht zuständig ist.

1 Datenschutz in der Corona-Krise

1.1 Beteiligung an den Regelungen der Landesregierung zur Bewältigung der Corona-Krise

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie in Deutschland hat die ganze Gesellschaft vor nie dagewesene Herausforderungen gestellt, die kaum einen gesellschaftlichen Bereich unberührt gelassen haben. Die gesetzgebenden und verordnungsgebenden Organe in Bund und Ländern mussten und müssen mit ihren Regelungen erstens eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensbereiche zugleich in den Blick nehmen und zweitens aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Pandemie jeweils zeitnah nachsteuern – oft sehr kurzfristig.

Der LfDI weist zutreffend auf die in mehreren Regelungen verankerte Verpflichtung hin, ihn bei Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung und Verordnungsgebung zu beteiligen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Ebenfalls trifft die Aussage des LfDI zu, dass die Entscheidung über solche Regelungen oft unter hohem Zeitdruck stand, weil die Landesregierung auf die jeweilige Lage des Infektionsgeschehens und auf den jeweiligen Erkenntnisstand über die Verbreitung des Coronavirus zu reagieren hatte.

Nicht geteilt werden kann demgegenüber die Einschätzung des LfDI, dass eine besondere Eilbedürftigkeit bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Entwurf von Rechtsverordnungen nur in seltenen Fällen gegeben war. Im Gegenteil war dies regelmäßig der Fall.

- 3 -

Ausdrücklich begrüßt wird das zum Ausdruck gebrachte Verständnis des LfDI für die gerade im Sozialministerium bestehende extrem hohe Auslastung infolge der enormen Anstrengungen zur Bewältigung der Krise.

Den an unbestimmte oberste Landesbehörden gerichteten Vorwurf, dass dort kein Bewusstsein für die Verpflichtung zur Einbindung des LfDI bestünde, weist die Landesregierung zurück.

Die Landesregierung verkennt den hohen Stellenwert des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht. In der besonderen Situation der Pandemiebekämpfung sind bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes jedoch sämtliche Grundrechte gegeneinander abzuwägen.

Die Beteiligung des LfDI in Normgebungsverfahren dient dem Zweck, alle datenschutzrechtlich relevanten Gesichtspunkte zu erfassen und ggf. notwendige Abwägungen bei widerstreitenden Interessen sachgerecht treffen zu können. Dies erfordert allerdings Bearbeitungszeit und hinreichende Ressourcen bei allen Beteiligten. Falls sich die Stellungnahmen mehrerer beteiligter Stellen widersprechen, ist normalerweise zumindest eine weitere anschließende Abstimmungsrunde erforderlich, um zu einer Entscheidung (idealerweise im Konsens) zu gelangen. Die dafür notwendige Bearbeitungszeit war und ist immer noch in der Ausnahmesituation der Pandemie angesichts kurzfristig zu erlassender Verordnungen in der Regel nicht gegeben und wird es voraussichtlich auch weiterhin häufig nicht sein, selbst wenn alle hierzu erforderlichen ministeriellen Strukturen und Verfahren optimiert wären.

Bei den unter der Woche stattfindenden Abstimmungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten hat man sich meist darauf geeinigt, die konsentierten Umsetzungsschritte sehr zeitnah mit einheitlichen Fristen umzusetzen, um einerseits der Eilbedürftigkeit der zu ergreifenden Gegenmaßnahmen gerecht zu werden und andererseits einen möglichst weiten Gleichklang derselben in den Ländern zu erreichen, sowohl um die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen zu erhöhen als auch um die Akzeptanz der damit verbundenen weitreichenden Einschränkungen in der Bevölkerung zu stärken. Für die Umsetzung, vor allem im Sozialministerium, bedeutete das konkret, dass die Erstellung der mittlerweile sehr zahlreichen Verordnungs- bzw. Änderungsentwürfe sowie die Abstimmung derselben mit anderen berührten Ressorts und dem LfDI regelmäßig unter extremem Zeitdruck, sehr häufig an den Wochenenden und in den Abend- und Nachtstunden erfolgen musste.

- 4 -

Dabei war auch die tagesaktuelle Entwicklung der Rechtsprechung in den Ländern, insbesondere der Normenkontroll- und Schadensersatzverfahren, zu berücksichtigen. Die zu regelnden Materien erstrecken sich regelmäßig über die Ressortgrenzen hinweg, weshalb oft die Einbeziehung mehrerer Akteure notwendig war. Teilweise mussten Abstimmungen mit berührten Stellen – sofern dies überhaupt möglich war – eilbedingt sternförmig erfolgen. Für die federführende Stelle kann dies wiederum bedeuten, dass im Fall von eingehenden sich widersprechenden Stellungnahmen unterschiedlicher Stellen eine zügige Entscheidung erfolgen muss, wie damit umgegangen wird, wenn für eine weitere Abstimmung die Zeit fehlt. Dies ist für alle Beteiligten unbefriedigend, jedoch bei entsprechendem Zeitdruck unvermeidbar.

Inhaltlich stand für die Landesregierung bei allen Regelungen rund um Covid-19 immer der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung im Vordergrund. Die Landesregierung sieht sich hierbei durch Erwägungsgrund 46 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestätigt. War die vorgegebene Bearbeitungszeit bis zur (Not-)Verkündung der Regelung zu knapp, um ein reguläres Beteiligungsverfahren – was zugleich eine sorgfältige Berücksichtigung aller relevanten Belange und Grundrechte sowie deren Abwägung gegeneinander gewährleisten soll – durchzuführen, musste ein der Notlage angepasstes abgekürztes Verfahren gewählt werden.

Neben dem Lebens- und Gesundheitsschutz, auf den die getroffenen Regelungen abzielen, sind praktisch mit jeder im Zusammenhang mit Corona erlassenen Verordnung eine Vielzahl weiterer Grundrechte und Verfahrensvorschriften berührt. Diese reichen von der Versammlungsfreiheit über die Bildungsfreiheit, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, die Kunstfreiheit bis hin zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung und viele andere mehr. Wo eine umfassende Abwägung und hinreichende rechtliche Prüfung aller Begleitumstände eilbedingt nicht möglich ist, ist die Landesregierung bestrebt, bei Erlass einer Regelung im Zweifel dem Schutz von Leben und Gesundheit den Vorrang einzuräumen. In den vom LfDI unter 1.2 aufgeführten Entwicklungsschritten bei der Kontaktpersonennachverfolgung war unter den gegebenen Umständen eine Priorisierung des Lebens- und Gesundheitsschutzes gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unvermeidlich.

Die Landesregierung ist gerne bereit, sich zu gegebener Zeit mit ihren Erfahrungen an einem Diskussionsprozess zum Erlass von Regelungen in besonders eilbedürftigen Notlagen einzubringen. Dies wird indes nicht die Notwendigkeit ausräumen können, bei hohem

- 5 -

Zeitdruck einerseits und beschränkten personellen Ressourcen andererseits in Normgebungsverfahren Priorisierungen vornehmen zu müssen, statt – wie im „Normalfall“ – alle berührten Belange und Grundrechte auszutarieren und übliche Beteiligungsformate sicherzustellen. Dies kann bei der jeweils konkret vorzunehmenden Gewichtung bedeuten, dass der Datenschutz dann notbedingt ggf. zu relativieren ist. Er darf die Bekämpfung von Notlagen, z. B. Pandemien, nicht wesentlich erschweren.

1.2 Die Verarbeitung von Besucher-Daten zur Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden nach den Corona-Verordnungen

Zum Entstehen der vom LfDI aufgeführten begrifflichen Unschärfen ist unter Nummer 1.1 mit den Ausführungen zu den besonderen Umständen der Eilbedürftigkeit beim Erlass von Corona-Verordnungen das Notwendige gesagt.

Die Umstrukturierung der bis dato erlassenen früheren Corona-Verordnungen in die Systematik eines „Allgemeinen Teils“ erfolgte aus Gründen der Übersichtlichkeit, da die anfangs in je einer Vorschrift geregelten Spezifika zu Schulen, Universitäten und vielen anderen Einrichtungen und Lebensbereichen immer mehr Raum einnahmen. Das Wesentliche – Abstandspflicht, Maskentragungspflicht, Hygienevorgaben – sollte in einen „Allgemeinen Teil“ vor die Klammer gezogen werden.

Das Justizministerium bedauert sehr, dass eine rechtzeitige Beteiligung des LfDI infolge des engen zeitlichen Korsetts nicht möglich war. Das Justizministerium war mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 29. Mai 2020 beauftragt worden, zur Kabinettsitzung am 23. Juni 2020 einen Entwurf einer Neufassung der Corona-Verordnung vorzulegen. Angesichts der Komplexität des Vorgangs und der erforderlichen umfangreichen Abstimmungen mit dem Sozialministerium konnte erst am späten Abend des 22. Juni 2020 der übersendungsfähige Entwurf abgeschlossen werden, so dass die Übersendung an den LfDI erst am Morgen des 23. Juni 2020 erfolgen konnte.

1.3 Datenverarbeitung zur Corona-Bekämpfung

„Hilfssheriffs“ der Behörden?

- 6 -

Der LfDI berichtet über Fälle, in denen Polizei (und Staatsanwaltschaften) auf Daten, welche aufgrund der jeweils gültigen Corona-Verordnung zur Kontaktnachverfolgung erhoben wurden („Corona-Gästelisten“), zum Zweck der Strafverfolgung zugegriffen haben. Betreiber bestimmter, in der Corona-Verordnung genannter Einrichtungen und Betriebe sind dazu verpflichtet, von Anwesenden, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer zu erheben und zu verarbeiten. Nach der Corona-Verordnung sind die Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist, §§ 16, 25 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 6 Absatz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO). Eine anderweitige Verwendung der Daten war nach § 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO grundsätzlich unzulässig.

Abweichend von diesen Grundsätzen war eine Beschlagnahme und Auswertung der „Corona-Gästelisten“ durch die Strafverfolgungsbehörden in Ermittlungsverfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung im Einzelfall zu Strafverfolgungszwecken möglich. Mit einem mit dem Justizministerium abgestimmten Schreiben vom 7. September 2020 wurden die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei über diese Rechtslage informiert.

Mit Einführung des § 28a Absatz 4 Satz 3 IfSG durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 hat der Bundesgesetzgeber normiert, dass sogenannte „Corona-Gästelisten“ künftig einer strengen gesetzlichen Zweckbindung unterliegen. Durch die bundesgesetzliche Verwendungsbeschränkung i. S. d. § 160 Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) wurde gesetzlich verbindlich geregelt, dass die Nutzung der „Corona-Gästelisten“ auch zu Strafverfolgungszwecken nicht mehr zulässig ist. Die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei wurden mit Schreiben vom 23. November 2020 hierüber in Kenntnis gesetzt. Die Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der ab 8. März 2021 gültigen Fassung stellt dies in § 6 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls klar. Die Rechtsfrage ist damit aus Sicht des Innenministeriums abschließend geklärt.

Zugang zum Rathaus nur gegen Daten

Soweit der LfDI die Auffassung vertritt, es gebe derzeit (Stand Ende November 2020) keine Rechtsgrundlage für Kommunen, die Daten der Bürgerinnen und Bürger beim Be-

- 7 -

such der Verwaltung zur Nachverfolgung von Infektionsketten oder zum Schutz der Beschäftigten zu erheben, ist hierzu aus Sicht des Innenministerium Folgendes zu ergänzen: Die zuständige Behörde hat grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen einer Allgemeinverfügung Anordnungen zu treffen, die über die Anordnungen der Corona-Verordnung hinausgehen (§ 20 Absatz 1 CoronaVO). Dazu zählt auch die Anordnung der Verarbeitung von Kontaktdaten (§ 28a Absatz 1 Nummer 17 IfSG) oder des Tragens einer Maske (§ 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG).

Befreiung von der Maskenpflicht: „Nicht ohne meinen Arzt“

Die vom LfDI zitierte Formulierung aus der Corona-Verordnung vom 22. September 2020, dass eine Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur noch für Personen gelten soll, „die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat“, ist das Ergebnis einer schwierigen, unter Zeitdruck erfolgten Kompromissfindung.

Einerseits hatte sich herausgestellt, dass es – wie der LfDI zutreffend darstellt – zu Diskriminierungen und Anfeindungen beispielsweise von Menschen mit Behinderungen in Supermärkten gekommen war, die sich dort ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhielten. Andererseits hatte sich die Notwendigkeit zumindest einer Glaubhaftmachung der zwingenden Gründe gezeigt, derentwegen Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung an Orten tragen, wo eine solche vorgeschrieben ist. Denn prinzipielle Gegner der Maskentragungspflicht nutzten die bis dahin gegebene Lücke in der Vorschrift aus und nannten beispielsweise in Supermärkten nicht ohne Weiteres zu widerlegende Gründe, keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ohne dass hierfür in Wahrheit triftige Gründe vorgelegen hätten.

Für die Schulen gilt Vergleichbares: Schulen haben eine hohe Verantwortung sowohl für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler wie auch die Gesundheit der Lehrkräfte und weiterer dort tätiger Personen. Unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist daher die Maskenpflicht in Schulen eine besonders wichtige Maßnahme des Gesundheitsschutzes. Jedoch kann es triftige Gründe geben, die das Tragen einer Maske im Schulbetrieb für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler, eine Lehrkraft oder eine sonstige in der Schule tätige Person nicht zulassen. Der Erziehungsauftrag der Schulen verpflichtet die Schulen, auch diesen Personen den Zugang zur Schule zu ermöglichen. Damit die Schulen ihrer genannten Fürsorgepflicht nachkommen können, müssen diese

- 8 -

Personen aber das Vorliegen eines Ausnahmegrunds begründen. Um dabei Zweifel an vorgelegten Attesten ausräumen zu können, bedarf die Schule in begründeten Einzelfällen der Möglichkeit, die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.

Dabei war im Übrigen nicht vorgesehen, dass darin Diagnosen enthalten sein sollen. So ist in der genannten Handreichung des Kultusministeriums dargestellt, dass Diagnosen nicht enthalten sein dürfen. Es sollte vielmehr lediglich eine konkrete Begründung enthalten sein, weshalb das Tragen von Masken nicht möglich sein soll.

1.4 Die Polizei in der Corona-Krise

Der übereifrige Beamte

In diesem konkreten Einzelfall bemängelt der LfDI, dass der Polizeivollzugsdienst im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie teilweise Aufträge von anderen Behörden angenommen habe, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Konkret hatte eine Person, die an einer Gemeinderatssitzung teilgenommen hatte, in einem Leserbrief mitgeteilt, dass deren Verwandte, die in einer anderen Stadt wohnen, an Covid-19 erkrankt seien. Daraufhin bat der Ortsbürgermeister das örtliche Polizeirevier um Aufnahme entsprechender Ermittlungen zur Nachverfolgung des Infektionsrisikos. Der LfDI hält sowohl die tatsächlich erfolgten Ermittlungen des Polizeivollzugsdienstes als auch die anschließende Übermittlung des Ergebnisses an den Bürgermeister für rechtswidrig.

Das betroffene Polizeipräsidium teilte in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2020 mit, dass die Datenverarbeitung als rechtmäßig angesehen werde. Es habe Gefahr im Verzug vorgelegen. Denn hätte sich herausgestellt, dass sich die Gefahr bei der ansteckungsverdächtigen Person realisiert hätte, wäre umgehend die Quarantänisierung einer größeren Anzahl von Personen erforderlich gewesen. Da zwischen LfDI und Polizeipräsidium kein Konsens erzielt werden konnte, beanstandete der LfDI die Datenverarbeitung und forderte das Landespolizeipräsidium zur Stellungnahme auf.

Das Innenministerium folgt im Ergebnis der Rechtsauffassung des LfDI. Für weitere Ermittlungen zur Nachverfolgung des Infektionsrisikos wäre grundsätzlich das Gesundheitsamt zuständig gewesen. Die Voraussetzungen für eine Heranziehung des Polizeivollzugsdienstes im Wege der Eilzuständigkeit waren vorliegend nicht gegeben. Es ist jedoch zu

- 9 -

berücksichtigen, dass dieser Vorgang vom März 2020 noch in der Anfangsphase der Pandemie stattfand und die Entscheidung im Lichte anfänglicher rechtlicher Unsicherheiten bei den zuständigen Stellen sowie dem Erfordernis in diesem konkreten Fall, kurzfristig Maßnahmen einzuleiten, gesehen werden muss.

Polizei und SARS CoV-2 oder: Schau mal, der Zeppelin!

Der LfDI berichtet von einem Einsatz, der sich in Friedrichshafen, im Bereich des Polizeipräsidiums Ravensburg, an den Osterfeiertagen (10. – 13. April) 2020 ereignet hat. Bei dem Einsatz flogen an mehreren Einsatztagen sechs Polizeikräfte in einem Zeppelin mit, um die Einhaltung der Corona-Verordnung (Aufenthaltsbeschränkungen) zu überwachen, und fertigten dabei Luftaufnahmen von besonders stark frequentierten Orten. Der LfDI ordnete diese Tätigkeit als mögliche verdeckte Datenerhebung ein und suchte daraufhin den Kontakt mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

Der Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Ravensburg wies im März 2020 eine im Landesvergleich deutlich erhöhte Belastung mit COVID-19-Infektionen auf. Aufgrund des angekündigten guten Wetters, der bevorstehenden Osterfeiertage und der Tatsache, dass das Präsidiumsgebiet ein sehr beliebtes Ausflugsziel darstellt, sollte ein geeignetes Mittel eingesetzt werden, um die Überwachung der Einhaltung der Corona-Verordnung mit den Rahmenbedingungen des Osterwochenendes in Einklang zu bringen. Vom Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen wurde ein am Flughafen Friedrichshafen stationierter Zeppelin für eine Kampagne gechartert, um – versehen mit der Aufschrift #allefüralle – ein Zeichen der Zuversicht und des Zusammenhalts in der Region zu setzen. Der Oberbürgermeister unterbreitete dem Polizeipräsidium Ravensburg das Angebot, dass Einsatzkräfte des Polizeivollzugsdienstes mitfliegen könnten, um den Zeppelin als Einsatzmittel für die Überwachung der Einhaltung der Corona-Verordnung zu nutzen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Es konnte an allen Einsatztagen festgestellt werden, dass die Bevölkerung sehr diszipliniert war und sich weitestgehend an die geltenden Regelungen hielt. In Einzelfällen konnten durch zeitnahes Heranführen von „Bodenkräften“ unter der Koordination des Führungs- und Lagezentrums Personenansammlungen „aufgelockert“ (d. h. größere Abstände bewirkt) und die Corona-Verordnung sowie die bestehenden örtlichen Allgemeinverfügungen durchgesetzt werden. Es konnten keine herausragenden Verstöße festgestellt werden. Von den eingesetzten Polizeibeamten wurden aus einer Höhe von 300 m Übersichtsaufnahmen mit Kameras ohne Stativ gefertigt, welche dokumentieren sollten, dass über-

- 10 -

haupt ein Verstoß an der betreffenden Örtlichkeit stattgefunden hat. Die Einleitung etwaiger Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgte ausschließlich aufgrund von Feststellungen vor Ort und nicht auf der Grundlage dieser Aufnahmen.

Nach Ansicht des Polizeipräsidiums handelte es sich bei der Fertigung der Übersichtsaufnahmen nicht um die – gar verdeckte – Erhebung personenbezogener Daten. Eine direkte Identifizierung ließ sich weder durch die Aufnahme selbst, noch durch Zuhilfenahme eines digitalen Zooms durchführen. Bei einem Zoomen wurden die Bilder so stark „verpixelt“, dass keine Details – insbesondere keine Gesichter – erkennbar waren. Der Einsatz wurde im Wege einer Pressemitteilung in regionalen und überregionalen Medien, Tageszeitung und nicht zuletzt in sozialen Medien bekannt gemacht, um möglichst alle Bürger und Besucher über den Einsatz zu informieren. Somit war der Einsatz von Anfang an offen und transparent angelegt.

Letztlich erfolgte mit Schreiben vom 29. Juli 2020 die Rückmeldung des LfDI, in welcher er im Ergebnis die Ansicht des Polizeipräsidiums teilte, „...*dass nach datenschutzrechtlicher Prüfung die Maßnahme nicht zu beanstanden ist: Aus unserer Sicht ist die Angelegenheit damit abgeschlossen*“. Aufgrund dieser Rückmeldung sieht das Innenministerium hinsichtlich des Zeppelineinsatzes keinen weiteren Handlungs- bzw. Abstimmungsbedarf.

Die Corona-Verordnungen „Datenverarbeitung“ und „Datenverarbeitung im Auftrag“

Der LfDI berichtet von der Einrichtung des Abrufsystems „rescuetrack“. Nach zunächst kontrovers diskutierter Einschätzung über die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aktuell positiv getesteter oder infektionsverdächtiger Personen durch Gesundheitsämter und Ortspolizeibehörden an den Polizeivollzugsdienst haben Sozialministerium und Innenministerium unter Mitwirkung des LfDI als Grundlage für die Einrichtung eines datenschutzkonformen Abrufsystems die Corona-Verordnung „Datenverarbeitung“ sowie „Datenverarbeitung im Auftrag“ erlassen.

Aus Sicht des Innenministeriums gelang es, durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den Ministerien sowie dem LfDI eine Grundlage für ein rechtlich fundiertes Abrufsystem zu schaffen, welches den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

1.7 Fernunterricht an Schulen während der Corona-Krise

- 11 -

Rechtliche Rahmenbedingungen und Empfehlungen für Videokonferenzen im Unterricht

Das Kultusministerium freut sich sehr, dass der LfDI und sein Team viele Schulen und Lehrkräfte datenschutzrechtlich beraten hat, und dankt dafür bestens.

Das Kultusministerium hat schon vor der Corona-Krise allen Schulen die Verwendung der bei BelWue gehosteten Lernplattform Moodle empfohlen. Neben einer datenschutzkonformen Grundkonfiguration stellt das Kultusministerium hierfür Vorlagen für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie Vorlagen für eine Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO zur Verfügung. Das Kultusministerium hat zudem die technische Weiterentwicklung von Moodle stets eng begleitet und dabei die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Anlässlich des Lockdowns im Frühjahr 2020 hat das Kultusministerium sichergestellt, dass Moodle allen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt wird und zusammen mit dem Dienstleister die hierfür erforderlichen IT-Kapazitäten innerhalb kürzester Zeit hochgefahren werden.

Zudem wurde das Produkt BigBlueButton datenschutzrechtlich geprüft und ebenfalls allen Schulen kostenfrei bereitgestellt. Auch hierfür hat das Kultusministerium die erforderlichen Vorlagen für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie einen mit Artikel 28 DSGVO konformen Vertrag bereitgestellt. Zudem wurden eine Nutzungsordnung sowie weitere Hinweise für einen datenschutzgerechten Einsatz erstellt.

Zur Frage der Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videokonferenzsystemen im Fernunterricht stimmt das Kultusministerium den Ausführungen des LfDI grundsätzlich zu. Allerdings ist bei einem pandemiebedingten vollständigen Ausfall des Unterrichts eine klare Erforderlichkeit und ein Vorrang nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und § 1 des Schulgesetzes (Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule) gegeben, denn das Recht auf Unterricht besteht auch in diesem Fall weiter. Wesentlicher Bestandteil des Unterrichts ist nämlich das Interagieren zwischen Schüler und Lehrkraft. Dies umfasst neben dem Hören und Sehen der Lehrkraft auch, dass ein Schüler am Unterricht teilnimmt und zumindest seine Worte übertragen werden – nur so ist ein Unterricht als Ersatz zum Präsenzunterricht überhaupt möglich. Gestik und Mimik können für das Unterrichtsgespräch ebenfalls unerlässlich sein. Eine Schülerin oder ein Schüler hat zudem immer die Möglichkeit, durch entsprechendes Ausrichten der Kamera, Aktivieren eines Hintergrundfilters usw. Übertragungen des heimischen Umfeldes weitgehend zu unterbinden.

- 12 -

1.10 Konfliktgebiet „Corona-Warn-App“

Die Bundesregierung und das Robert-Koch-Institut haben mit der Corona-Warn-App einen wichtigen Baustein zur Pandemie-Bekämpfung bereitgestellt. Die Landesregierung ist jedoch — wie auch der LfDI — davon überzeugt, dass das Potenzial der App zur Unterbrechung von Infektionsketten bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Das Staatsministerium hat daher im Herbst 2020 umfangreiche Vorschläge zur Weiterentwicklung an das Bundeskanzleramt gerichtet und das Thema bei mehreren Bund-Länder-Besprechungen forciert. Dass im Bericht des LfDI Vorschläge zur Steigerung der Wirkung der App enthalten sind, findet Unterstützung. Sie decken sich in wesentlichen Punkten mit den eingebrachten Anregungen.

3 Eine Bildungsplattform für Schulen

Der LfDI hat das Kultusministerium im Zuge des Aufbaus der Digitalen Bildungsplattform hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragestellungen beraten.

Der Messenger Threema wurde durch das Kultusministerium nach Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung erworben und den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen in seinem Geschäftsbereich zur Verfügung gestellt. Das Kultusministerium ist erfreut über die positive Rückmeldung des LfDI hinsichtlich der vorgenommenen Beschaffung.

Im Rahmen einer ebenfalls EU-weiten Ausschreibung hat das Kultusministerium das Lernmanagementsystem itslearning erworben. Das Kultusministerium hat den LfDI frühzeitig in das Vergabeverfahren einbezogen und dessen datenschutzrechtliche Betrachtungen und Sichtweisen im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Ausschreibungskriterien angemessen berücksichtigt.

Die Datenschutzfolgenabschätzung des Kultusministeriums mit Blick auf die Nutzung der Microsoft Office 365 Suite durch Lehrkräfte wurde in einem iterativen Prozess nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und mit unterstützender Beratung durch den LfDI kontinuierlich fortgeschrieben und bildet nun die Grundlage für den laufenden Pilotbetrieb. Das Kultusministerium trägt im Rahmen des Piloten durch seine Konfigurationen und Einstellungen dem in der Datenschutz-Grundverordnung verankerten Gebot der Datenminimierung Rechnung, obwohl diese mit einem verringerten Funktionsumfang einhergehen. Inwieweit Microsoft Office 365 mit diesen Einschränkungen noch sinnvoll nutzbar ist, wird

- 13 -

in einem Pilotprojekt mit den beruflichen Schulen erprobt. Im laufenden Pilotbetrieb arbeitet das Kultusministerium mit dem LfDI gemeinsam weiterhin an der datenschutzrechtlichen Betrachtung und insbesondere an der Nutzbarkeit der Anwendungen und Dienste unter stetiger Berücksichtigung des erforderlichen Datenschutzniveaus. Der LfDI sieht dabei viele Fortschritte. Diese bestehen auch darin, dass das Unternehmen zusätzliche geeignete Garantien im Hinblick auf den Datentransfer in Drittländer zugesichert habe. Daher geht das Kultusministerium davon aus, dass seitens des LfDI einem Einsatz von Microsoft Office 365 in Schulen keine grundsätzlichen Bedenken mehr entgegenstehen.

6 Aktuelles aus der Bußgeldstelle

AOK – heilende Wirkung eines Bußgelds für eine Krankenkasse

Der AOK Baden-Württemberg (AOK BW) wurde seitens des LfDI insbesondere die zweckwidrige Verwendung personenbezogener Daten von Gewinnspielteilnehmern in mindestens 509 rechtlich selbständigen Fällen vorgeworfen.

Auf Grundlage dieses festgestellten Verstoßes hat der LfDI mit Bescheid vom 26. Juni 2020 gegen die AOK BW ein Bußgeld in Höhe von 1.240.000 Euro verhängt. Das Sozialministerium hat nach der seitens der AOK BW erfolgten Information ein aufsichtsrechtliches Prüfverfahren eingeleitet. Eine Information durch den LfDI war bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt. Ein Sachstandsbericht erfolgte trotz aufsichtsrechtlicher Betroffenheit und politischer Brisanz erst nach Aufforderung des Ministeriums am 22. Juni 2020.

Das Sozialministerium als Rechtsaufsichtsbehörde hat im Zuge des Verfahrens die Vorwürfe des LfDI daraufhin geprüft, welche Maßnahmen erforderlich sein könnten, die Vorgänge abschließend aufzuarbeiten und zukünftig ein datenschutzkonformes Vorgehen in allen Bereichen der AOK BW, insbesondere im Vertrieb, sicherzustellen. Im Anschluss wurde als erste Stufe der in § 89 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Aufsichtsmittel am 29. Juli 2020 ein Beratungsgespräch mit dem Vorstand der AOK BW geführt. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Beratung wurden weitere konkrete Maßnahmen insbesondere zur Offenlegung und zur Aufarbeitung sämtlicher Datenschutzverstöße, die vom LfDI beanstandet wurden, in enger Begleitung durch das Sozialministerium vereinbart.

- 14 -

Die Wortwahl, dass ein Bußgeld eine „heilende Wirkung“ für eine Krankenkasse entfaltet, ist seitens des Sozialministeriums nicht nachvollziehbar und dient auch nicht weiteren Kooperationen in Fragen des Datenschutzes. Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung unterliegen die gesetzlichen Krankenkassen staatlicher Aufsicht. Erst im Rahmen der Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung wurde eine aufsichtsrechtliche Doppelzuständigkeit begründet, die zu einer Konkurrenzsituation in Bezug auf die Auslegung datenschutzrechtlicher Vorschriften führt.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass Auslegungsfragen in Bezug auf die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme sowohl im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als auch im Landesdatenschutzgesetz bestehen. In der Praxis bereitet die Abgrenzung zwischen dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialdatenschutz nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Probleme. Es existieren unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob der Umgang mit personenbezogenen Daten bei den gesetzlichen Krankenkassen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch abschließend geregelt ist. Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, es handele sich nicht bei allen von den Krankenkassen verarbeiteten Daten um Sozialdaten, dies betrifft insbesondere die Tätigkeit im Bereich der Mitgliedergewinnung.

Ebenso besteht Klarstellungsbedarf im Verhältnis des § 85a SGB X und der Bußgeldvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze. In diesem Einzelfall wurde in Baden-Württemberg die Auffassung vertreten, dass § 85a SGB X einer Verhängung eines Bußgeldes gegen eine gesetzliche Krankenversicherung nicht entgegenstehe und dass gesetzliche Krankenkassen unter § 2 Absatz 5 BDSG bzw. § 2 Absatz 6 LDSG zu subsumieren seien.

Die Verhängung von Bußgeldern in Millionenhöhe gegen gesetzliche Krankenkassen, die sich als öffentlich-rechtliche Körperschaften ausschließlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren, ist überaus kritisch zu sehen. Die Bußgeldvorschrift des § 85a SGB X im Sozialdatenschutzrecht zeigt, dass Verstöße öffentlicher Stellen nicht zu Lasten der Versicherten gehen sollen. Inwieweit die sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften es erlauben, Krankenkassen Unternehmenseigenschaft zuzuschreiben und ggf. in welchem Umfang, ist eine bisher nicht abschließend geklärte Frage. Angesichts der vom EuGH zuletzt anlässlich des Urteils vom 11. Juni 2020 zur Unternehmenseigenschaft einer slowakischen Krankenversicherung aufgestellten Kriterien zur Prüfung der Unternehmenseigenschaft (Verfolgung eines sozialen Zwecks, staatliche Aufsicht, Umsetzung des Solidarprinzips, fehlende Gewinnorientierung) sollte gesetzlich klargestellt werden, dass gesetzliche Krankenkassen nicht als Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 5 BDSG zu sehen sind.

7 Exit – Abschied vom Vereinigten Königreich und Twitter

Twexit – Der Ausstieg aus Twitter

Für die Landesregierung sind die Kanäle der sozialen Medien weiterhin eine wichtige und unverzichtbare Ergänzung in der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Dabei ist sich die Landesregierung des Spannungsfeldes zwischen Datenschutz und Informationsbedürfnis der Bevölkerung bewusst und beobachtet weiterhin die rechtlichen Entwicklungen in diesem Bereich genau.

Die Landesregierung ist bemüht, im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern über soziale Medien auf geschützte, nichtöffentliche Kommunikationswege zu verweisen. Dabei ist klar, dass die Angebote in den sozialen Netzwerken lediglich ein Zusatzangebot sind. Alle Informationen finden sich auf der datenschutzkonformen zentralen Webseite der Landesregierung www.Baden-Württemberg.de und den Webseiten der verschiedenen Ressorts. Niemand muss sich bei einem Netzwerk anmelden oder eine Seite eines Netzwerkes aufsuchen, um an alle Informationen der Landesregierung zu kommen. Auch können alle Bürgerinnen und Bürger außerhalb der sozialen Netzwerke mit den Ministerien in Kontakt treten, beispielsweise über Kontaktformulare auf den Webseiten, per E-Mail, Telefon oder Brief.

Dem Appell des LfDI nach einer einsehbaren datenschutzkonformen Plattform für Beiträge in den sozialen Medien kommt die Landesregierung bereits nach. Seit 2020 richten die Ressorts, mit Ausnahme des Justiz- und Kultusministeriums, eine solche datenschutzkonforme „Social Wall“ ein. Hier können Nutzerinnen und Nutzer die Inhalte der Social Media-Kanäle der Landesregierung (bisher Facebook, Twitter und YouTube – Instagram folgt) sehen, ohne dass es eine aktive Datenverbindung zu den Netzwerken gibt.

Mit dem Start eines Kanals auf dem Netzwerk Mastodon hat das Staatsministerium, wie der LfDI richtigerweise ausführt, als erste Regierungsbehörde in Deutschland auch ein alternatives Angebot zu Twitter, das den Datenschutzanforderungen entspricht.

Eine vor der Corona-Pandemie gestartete Abfrage bei den anderen Ländern zu einem gemeinsamen Vorgehen zu einem vom LfDI geforderten Vertrag mit Facebook gemäß Artikel 26 DSGVO blieb bisher ohne Ergebnis. Gegenüber den Betreibern der großen sozialen

- 16 -

Plattformen sieht die Landesregierung vornehmlich die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in der Lage, auf die unmissverständliche Erfüllung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung hinzuwirken. Die Landesregierung steht einem weiteren Austausch mit dem LfDI offen gegenüber.

Gerade die Corona-Krise hat aber auch gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Regierung die Bevölkerung so breit wie möglich und auf vielen Kanälen erreicht und erreichbar ist. Dies ist mit alternativen Plattformen wie Mastodon derzeit noch nicht möglich. Die Regierung hat eine Bringschuld, wenn es darum geht, die Bevölkerung über ihre Politik – und gerade jetzt über geltende Corona-Regelungen – aufzuklären. Soziale Medien dienen immer mehr Menschen als Quelle für Information und Nachrichten. Besonders die jüngeren Altersgruppen rezipieren fast ausschließlich über diese Netzwerke.

Daher wird die Landesregierung auch weiter die Strategie verfolgen, wichtige Informationen möglichst breit auszuspielen, um möglichst vielen Personen einen Zugang zu den Informationen zu geben. Klar ist aber auch, die Landesregierung wird weiter Baden-Württemberg.de und die zugehörigen Ministerenseiten als zentrale Informationsplattform sehen und behandeln und weitere rechtliche Entwicklungen im Blick behalten.

10 Datenschutz-Vielfalt, veranschaulicht von Fall zu Fall

10.1 Neues aus dem Amt I: Innere Sicherheit, Justiz, Kommunalwesen

Auskunft durch den Verfassungsschutz

Die Sachverhaltsdarstellungen im Tätigkeitsbericht sind zutreffend.

Zur rechtlichen Würdigung ist zunächst anzumerken, dass in der Vergangenheit im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) stets eine Prüfung dahingehend erfolgt ist, ob in Fällen, in denen die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG), nämlich ein konkreter Sachverhalt und ein besonderes Interesse, nicht vorliegen, dennoch aus Ermessen eine Auskunft erteilt werden konnte. Es entsprach regelmäßiger Praxis – sofern keine Ausforschungsgefahr gesehen wurde –, im Ermessenswege Auskunft zu erteilen. Insofern waren dem LfV sowohl die Möglichkeit, eine Auskunft aus Ermessen erteilen zu können, als auch die seitens des LfDI zitierten Gerichtsurteile zu der Thematik bekannt.

- 17 -

Erst das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20. April 2016 (Az. 4 K 262/13) hatte eine Änderung der Auskunftspraxis des LfV erforderlich gemacht. Denn im Rahmen der Entscheidungsbegründung hatte das Gericht festgestellt, dass das LfV nicht befugt sei, Auskunft außerhalb des (engen) gesetzlichen Rahmens des § 13 LVSG zu erteilen. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, Auskunftsansprüche des Bürgers gegenüber dem LfV zu normieren. Die gesetzliche Regelung des § 13 LVSG sei eindeutig und abschließend.

Wird in einem Urteil die Rechtswidrigkeit einer behördlichen Maßnahme festgestellt, so ist es aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, dass jedenfalls die vom Anwendungsbereich der maßgeblichen Normen betroffenen Behörden die festgestellte rechtswidrige Verwaltungspraxis beenden. Diese Wirkung des Urteils für das LfV wird im Tätigkeitsbericht nicht thematisiert. Im Gegenteil: Der LfDI geht irrtümlicherweise davon aus, das LfV habe das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe missverstanden.

Die Prüfung eines konkreten Auskunftsbegehrens durch den LfDI und die von ihm eingeforderte Ermessensausübung auch bei fehlenden gesetzlichen Auskunfts Voraussetzungen führten inzwischen zu einer Analyse aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung durch das LfV und in der Folge zu einer Abkehr von der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe. In Abstimmung mit dem Innenministerium hat das LfV Fallgruppen erarbeitet, bei denen – über den gesetzlichen Anspruch hinaus - eine Auskunft im Ermessenswege bei Vorliegen eines „atypischen Sonderfalls“ vorgesehen ist. Mit Schreiben vom 13. Juli 2020 wurden diese Fallgruppen dem LfDI mitgeteilt. Die juristische Grundsatzdiskussion, die sich daran anschloss, entsprang im Wesentlichen unterschiedlichen Interpretationen der einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen. Diese Auslegungsnuancen, die zu abweichenden Ergebnissen führen können, zeigen sich nicht zuletzt an den im Tätigkeitsbericht dargestellten Entscheidungen aus Nordrhein-Westfalen.

Mit der Entscheidung vom 28. Juli 2020 (6 B 62/19) hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr jedoch festgestellt, dass die Ermessensausübung jedenfalls in den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (entspricht § 13 Absatz 1 Satz 2 LVSG) nicht im Sinne einer Auskunftsverweigerung vorgezeichnet ist.

Das LfV wird die vorgenannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die zunächst einmal nur das Bundesrecht betrifft, auch in seiner auf das Landesrecht gestützten Verwaltungspraxis berücksichtigen.

Was lange währt, wird endlich gut? – Licht und Schatten beim neuen Polizeigesetz

- 18 -

Der LfDI setzt sich in seinem 36. Tätigkeitsbericht auch mit der Novellierung des Polizeigesetzes auseinander, welches am 17. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Dabei wird einerseits gewürdigt, dass der Gesetzgeber sich intensiv mit den europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben gerade im Hinblick auf den Datenschutz auseinandergesetzt und sich bemüht hat, allen Anforderungen gerecht zu werden. Andererseits bestehen aus Sicht des LfDI dennoch verbliebene Defizite, welche er bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgebracht habe.

Die kritisierten Punkte waren bereits im Gesetzgebungsverfahren umfänglich Gegenstand der Prüfung und Bewertung. Die Komplexität der Regelungen ist in weiten Teilen insbesondere den weitreichenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz geschuldet. Zudem wird die Auffassung zur Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz nicht geteilt. Bei der Umsetzung der JI-Richtlinie stand die Bemühung im Vordergrund, trotz der europarechtlich vorgegebenen Zweiteilung des Datenschutzregimes (Datenschutz-Grundverordnung und JI-Richtlinie) keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Das Polizeigesetz regelt in diesem Zusammenhang deutlich den Vorrang von Bundesgesetzen, soweit solche bestehen. Aus Sicht des Innenministeriums stehen auch die dem LfDI eingeräumten Befugnisse mit den Vorgaben der JI-Richtlinie im Einklang.

Ist eine private Stelle verpflichtet, der Polizei Auskünfte zu erteilen?

Aus Sicht des Justizministeriums stellt das angesprochene Schreiben die Rechtslage zutreffend dar. Keinesfalls besteht die Absicht, die Empfänger über die polizeilichen Befugnisse in die Irre zu führen. Insbesondere wird an keiner Stelle eine Verpflichtung behauptet oder auch nur impliziert, das Auskunftersuchen zu beantworten. Eine Verpflichtung wird – zutreffend – nur im Hinblick auf eine Herausgabe nach § 95 Absatz 1 StPO festgestellt. Im Übrigen ist nur die Rede von einer polizeilichen Berechtigung, entsprechende Ersuchen zu stellen. Im Gegenteil wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Verweigerung der Auskunftserteilung die Staatsanwaltschaft die Ladung des Empfängers bzw. eines Mitarbeiters des Empfängers zur polizeilichen Zeugenvernehmung anordnen wird, die dann verpflichtend ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Schreiben nicht im Zusammenhang mit Auskunfts- und Herausgabeersuchen gegenüber Privatleuten Verwendung findet, sondern Ersuchen beigelegt wird, die sich an Behörden, Firmen, Banken und an-

- 19 -

dere Stellen richten. Diese Adressaten sind regelmäßig mit entsprechenden Ersuchen befasst, weshalb dort auch die entsprechenden rechtlichen Fragestellungen jedenfalls in Grundzügen bekannt sein dürften.

Die Revanche

Bei diesem Einzelfall führte eine polizeiliche Datenübermittlung ebenfalls zu einer Beanstandung durch den LfDI. Dieser stufte die Übermittlung des gesamten Vernehmungprotokolls einer Anzeigenaufnahme (während derer der betroffene Polizeibeamte den Verdacht der Begehung einer Ordnungswidrigkeit durch die anzeigende Person in einem gänzlich anderen Sachverhalt erhielt) an die für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Gemeinde als rechtswidrig ein.

Das Innenministerium schließt sich dieser Rechtsauffassung dabei insoweit an, als die Übermittlung der vollständigen Vernehmungsprotokolle an die Gemeinde nicht erforderlich und mithin rechtswidrig war. Dem Grundsatz der Datenminimierung folgend dürfen Daten zulässigerweise nur dann verarbeitet werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, dürfen Daten auch nicht an Dritte übermittelt werden.

Allerdings kann das Innenministerium der Auffassung des LfDI nicht darin folgen, dass eine Übermittlung von Daten bereits an sich nicht zulässig gewesen sei, denn eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der die Anzeige erstattenden Person war aufgrund des Verdachtes der Begehung einer Ordnungswidrigkeit grundsätzlich möglich.

Bei dem Verdacht des streitgegenständlichen Verstoßes gegen das Meldegesetz handelte es sich um eine Zufallserkenntnis, die anlässlich einer erstatteten Strafanzeige erlangt wurde. Bei den Daten des Anzeigenerstatters handelt es sich demnach um doppelrelevante Daten, die sowohl für das eigentliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren als auch für das zeitgleich eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Meldegesetz von Bedeutung waren. Die auch zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Beamten des Polizeivollzugsdienstes sind bei Ordnungswidrigkeitenverfahren verpflichtet, ihre Akten unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde zu übermitteln. Der Umstand, dass sich gegen den Anzeigenerstatter der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach dem Meldegesetz ergab, steht auch nicht im Zusammenhang mit dem angezeigten Strafverfahren, weshalb der in § 480 Absatz 1 StPO vorgesehene Entscheidungsvorbehalt der Staatsanwaltschaft hier aus Sicht des Innenministeriums nicht anzuwenden war. Diese Auffassung, die

- 20 -

vom Justizministeriums geteilt wird, wurde dem LfDI auf seine Beanstandung hin mitgeteilt.

Die „Liste der Auffälligen“ – Fortsetzung folgte

Die Universitätsstadt Tübingen hatte in Fällen, in denen sich aus Polizeiberichten oder eigenen Erkenntnissen eine verstärkte Gewaltbereitschaft eines Asylbewerbers erkennen ließ, einen strukturierten Informationsaustausch zwischen der Polizei, der städtischen Ausländerbehörde und der städtischen Flüchtlingshilfe etabliert und anhand dieser Erkenntnisse unter anderem eine Liste mit „auffälligen Asylbewerbern“ geführt.

Der LfDI hat diese Praxis der Datenverarbeitung beanstandet und mit Verfügung vom 30. September 2020 untersagt. Nach § 87 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bestehe zwar eine Unterrichtungspflicht der Sicherheitsbehörden an die zuständigen Ausländerbehörden, etwa bezüglich der Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens, jedoch dürften die so übermittelten Daten von der Ausländerbehörde nicht zu anderen Verarbeitungszwecken an die Sozialbehörde weitergegeben werden. Eine solche Datenübermittlung sei datenschutzrechtlich unzulässig, da die Daten der engen Zweckbindung des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) unterlägen.

Nach geltender Rechtslage ist der von der Stadt Tübingen vorgesehene „strukturierte Informationsaustausch“ nicht zulässig.

Herr Oberbürgermeister Palmer hatte sich in der Sache im Oktober 2020 an Herrn Bundesinnenminister Seehofer gewandt und um Prüfung gebeten, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, damit ein strukturierter Informationsaustausch der beteiligten Stellen rechtlich ermöglicht werden kann. Ferner bat Herr Oberbürgermeister Palmer Herrn Minister Strobl um Unterstützung in der Angelegenheit.

Ein zielgerichteter und maßvoller Informationsaustausch der Daten über Straftaten von Asylbewerbern zwischen den Dienststellen der Landespolizei und den Ausländer- und Sozialbehörden kann auch nach Auffassung des Innenministeriums grundsätzlich ein geeigneter Ansatz sein, um Gefährdungen für die Beschäftigten, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu erkennen und erforderliche Maßnahmen treffen zu können. Dieser Informationsaustausch kann der Gefahrenabwehr wie der Integration gleichermaßen dienen.

- 21 -

Das Innenministerium unterstützt Herrn Oberbürgermeister Palmer daher in seinem Anliegen und hat Herrn Bundesinnenminister Seehofer mit Schreiben vom 16. November 2020 gebeten, zu prüfen, wie die Zweckbindung des § 19 Absatz 1 Satz 1 EGGVG bezüglich der nach § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG an die Ausländerbehörden zu übermittelnden Daten ausgeweitet werden kann, damit zukünftig etwa auch die Sozialbehörden entsprechend unterrichtet werden dürfen.

Auf der Grundlage des inzwischen eingegangenen Antwortschreibens des Herrn Bundesinnenministers wird das Innenministerium die Rechtslage erneut prüfen.

10.2 Neues aus dem Amt II: Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen

Masernschutzgesetz in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Frage, inwieweit Kopien von den Nachweisen angefertigt bzw. archiviert werden dürfen, wird vom Kultusministerium geteilt. Diese Frage wurde bereits in der vom LfDI erwähnten Handreichung, die den Schulen vorliegt, aufgenommen. Die Handreichung wurde vom Kultusministerium gemeinsam mit dem Sozialministerium erarbeitet.

Ebenso wurde in der Handreichung ausgeführt, dass bei Schülerinnen und Schülern, die bereits am 1. März 2020 in der Schule aufgenommen waren, sowie Personen, die bereits am 1. März 2020 in der Schule tätig waren, eine Meldung an das Gesundheitsamt erst zu erfolgen hat, wenn diese bis zum 31. Juli 2021 den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen. Dies entspricht der Auffassung des LfDI.

Das Kultusministerium hat den Schulen und den Kindertageseinrichtungen ferner eine Vorlage zur Dokumentation des Nachweises über hinreichenden Masernschutz zur Verfügung gestellt. Hierauf wird gegenwärtig die Art des vorgelegten Nachweises vermerkt. Inwieweit diese Information erforderlich ist, muss mit dem Sozialministerium noch erörtert werden. Dies konnte bislang noch nicht erfolgen.

Soweit der LfDI ausführt, Schulen sollten dann eine Kopie des Nachweises anfertigen und dem Gesundheitsamt übermitteln, wenn der vorgelegte Nachweis nicht interpretiert wer-

- 22 -

den könne, wird darauf hingewiesen, dass dies nicht zutrifft. In der erwähnten Handreichung heißt es: „Sofern Impfausweise oder andere Dokumente (z.B. fremdsprachige Dokumente) nicht bewertet werden können, kann das zuständige Gesundheitsamt um Unterstützung gebeten werden. Sofern erforderlich, kann eine Kopie des Nachweises zur Abklärung an das Gesundheitsamt geschickt werden. Alternativ kann eine Bescheinigung eines niedergelassenen Arztes erbeten werden.“ Eine Weiterleitung an das Gesundheitsamt darf demnach also nur unter eingeschränkten Voraussetzungen erfolgen.

Nichtinterpretierbare Fragestellungen oder Dokumente können beispielsweise den Umgang mit ausländischen oder unleserlichen Impfdokumentationen oder medizinische Fragestellungen betreffen. Soweit es um Impfdokumentationen nach § 22 Absatz 1 und 2 IfSG geht, ist darauf zu verweisen, dass auf dem Blatt des „Impfpasses“, das die Eintragung der jeweiligen Impfung enthält, regelmäßig keine personenbezogenen Daten der geimpften Person aufgeführt sind. Soweit nur dieses Blatt kopiert und an das Gesundheitsamt weitergeleitet wird, würde sich die angesprochene Problematik nicht stellen. Soweit in anderen Nachweisen bzw. in den entsprechenden Kopien allerdings personenbezogene Daten enthalten sein sollten, müsste eine Anonymisierung der Daten sichergestellt sein. Ggf. wären personenbezogene Angaben auf der Kopie zu schwärzen.

Das Kultusministerium steht derzeit in Kontakt mit dem ebenfalls betroffenen Sozialministerium, um die angesprochenen Punkte zu klären. Ein Gespräch mit dem LfDI konnte bislang noch nicht stattfinden.

Rechtsanwälte: Namensnennung auf Biegen und Brechen

Der Fall des Rechtsanwalts ist dem Justizministerium nicht bekannt. Mit der Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer war das Justizministerium nicht befasst. Da auch weitere Fälle nicht bekannt geworden sind, ist von einem Einzelfall auszugehen. Im Übrigen wird auch im Hinblick auf das offenbar noch anhängige gerichtliche Verfahren von einer Stellungnahme abgesehen.

Notare: Überschießende Reaktion einer Notarkanzlei

Auch im Falle der Notarkanzlei ist von einem Einzelfall auszugehen; weitere vergleichbare Fälle sind hier nicht bekannt geworden. Die Notarin wurde aufgrund des Vorfalles sowohl von der Notarkammer als auch vom Präsidenten des Landgerichts auf ihre Pflichten, auch

- 23 -

zur Überwachung und Anweisung ihrer Mitarbeiter, hingewiesen. Ein genereller Schulungsbedarf für Notare wird hier nicht gesehen, zumal die Notarkammer Baden-Württemberg mit Sonderrundschreiben Nr. 1/2020 vom 29. Januar 2020 die Notarinnen und Notare allgemein auf die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden datenschutzrechtlichen Pflichten hingewiesen hat.